

Zeitschrift:	Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse
Herausgeber:	Verband Schweizerischer Privatschulen
Band:	11 (1938-1939)
Heft:	12
Artikel:	"Die Schule in der Schweiz" : eine Buchbesprechung
Autor:	Kleinert, Heinrich
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-850947

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erscheinung, daß gerade die Psychiater programmatisch, fast möchte ich sagen, von Hause aus, die Anforderungen an die verminderte Zurechnungsfähigkeit und an die Unzurechnungsfähigkeit höher oder niedriger stellen. Weil die Prämissen verschieden sind, sind es auch die Schlußergebnisse.

Wo geht die Zurechnungsfähigkeit in die verminderte, wo die verminderte in die gänzliche Unzurechnungsfähigkeit über? Was ist absolute Wahrheit?

Von der Strafjustiz wird der Psychiater als Experte herangezogen. Er darf aber nur der Gehilfe des Richters sein. Das Richterkollegium darf und muß jedes psychiatrische Gutachten auf seine Beweisdurchschlagskraft überprüfen. „Soviel gilt eine Autorität, als sie Gründe für ihren Standpunkt besitzt.“ Dieser lateinische Satz muß der Kompaß für das Verhältnis des Richters zum psychiatrischen Gutachten sein.

Aus diesem Grunde kann ein konkreter Straffall eines Schwachsinnigen Meinungsverschiedenheit zwischen Psychiater und Strafrichter und schwere Verantwortung der Entscheidung bringen.

Vor zwei Extremen ist zu warnen. Schädlich ist das „tout comprendre tout pardonner“ so mancher Psychiater. Schädlich ist schroffe richterliche Strenge, welche ihr Auge nur auf die Tat und nicht auch auf den Täter richtet und einzig dem Vergeltungs- und Abschreckungszweck dient. Das Ideal ist die goldene Mittellinie, welche den vom Psychiater ausgeforschten subjektiven Verhältnissen des Täters gerecht wird, aber gleichzeitig auch die Sicherung der Rechtsgüter des Staates und Volkes wirksam durchführt. In diesem Sinne müssen Psychiatrie und Strafjustiz nicht gegen- sondern mit einander marschieren. —

Beim schwachsinnigen Sittlichkeitsverbrecher taucht gelegentlich die Frage der Sterilisation und Kastration auf.

Der Strafrechtler übt hier eine gewisse Zurückhaltung. Wohl unterbinden diese Maßnahmen die Gefahr eines schwachsinnigen Nachwuchses. Allein die Sterilisation rottet den sexuellen Drang nicht aus und deshalb bleiben die schwachsinnigen Sexualverbrecher trotzdem die ewig Gestrigten. So bringt die Sterilisation wohl die Folgenverhütung, aber nicht die Besserung der schwachsinnigen Sittlichkeitsdelinquenten.

Weiter geht die Kastration. Sie ist radikaler. Sie trifft wirksamer die Libido. Aber sie ist anderseits ein so wuchtiger Eingriff in das Wesen des Menschen, daß derselbe fortan nur noch eine Halbheit ist, naturuntreu, getroffen für die Zukunft. Die Eunuchengestalten sind im Grunde doch erbarmenswerte Gebilde!

Deshalb die Reserve des Strafrechts auf diesem Gebiete, welches oft auch umkämpft ist von den Weltanschauungen. —

Aehnlich gelagert ist die Frage der Erlaubtheit der Fruchtabtreibung gegenüber weiblichen Sexualverbrecherinnen von geistiger Minderwertigkeit.

Wenn auch die Gefahr hereditärer geistiger und moralischer Belastung des Nachwuchses unverkennbar ist, so ist doch nach dem geltenden st. galloischen Strafgesetz wie auch nach Art. 120 des am 1. Januar 1942 in Kraft tretenden einheitlichen schweizerischen Strafgesetzbuches die sog. eugenische und auch die soziale Indikation nicht anerkannt. Zur künstlichen Beseitigung der Leibesfrucht berechtigt ausschließlich die sog. medizinische Indikation. Sie setzt Großgefahr für Leib und Leben der Schwangeren voraus und dieses Großrisiko muß von einem Amtsarzt bestätigt werden. —

So bestehen zwischen Schwachsinn und Kriminalität enge Beziehungen. Deshalb wird gerade der Strafrechtler alle edlen und tauglichen Bestrebungen zur Behebung des Schwachsinnen und zur Bekämpfung seiner Ursachen warm begrüßen.

„Die Schule in der Schweiz“.

Eine Buchbesprechung. Von Dr. HEINRICH KLEINERT, Bern.

Nach Art. 27 der Bundesverfassung ist das öffentliche Schulwesen Sache der Kantone. Diese den Kantonen eingeräumte Selbständigkeit hat dazu geführt, daß wir in der Schweiz 25 verschiedene Schulorganisationen besitzen und damit im Schulwesen eine Mannigfaltigkeit aufweisen, wie sie wohl nirgends auf der Welt auf so engem Raum ein zweites Mal auftritt. Wohl bestehen Beziehungen von einem Kanton zum andern, wohl sucht man gelegentlich die eine oder andere Frage in gleicher Weise zu lösen, aber im Allgemeinen betonen die Kantone ihre Souveränität auf dem Gebiete der Schule mit allem Nachdruck. Und trotzdem besteht eine Einrichtung, die dazu angetan ist, ein, wenn

auch loses Band um die 25 Schulorganisationen der Schweiz zu schlingen: Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren.

Die Tätigkeit dieser Konferenz wird seit dem Jahre 1913 festgehalten im „Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen“, dessen 24. Jahrgang 1938 kurz vor Neujahr als stattlicher Band von gegen 400 Seiten Umfang erschienen ist. (Verlag: Konferenz der kant. Erziehungsdirektoren. Beziehbar durch Frl. Dr. Bähler, Aarau.) Er trägt den Titel „Die Schule in der Schweiz“ und hat im Hinblick auf die Landesausstellung in Zürich neben einem besonderen Gewand auch einen un-

gewöhnlich weiten Ausbau in Bezug auf den Inhalt erfahren.

Eingeleitet wird der 24. Band des „Archivs“ mit einer von der Redaktorin, Fräulein Dr. E. L. Bähler, verfaßten Darstellung:

„40 Jahre Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren“.

Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren ist in den Jahren 1897 bis 1899 auf Anregung des Sekretärs der Erziehungsdirektion Zürich, Dr. A. Huber, ins Leben gerufen worden. Der äußere Anlaß dazu war der Kampf um die Primarschulsubvention des Bundes. Im Jahre 1898 wurde ein Entwurf zu einem Reglement über die periodischen Zusammenkünfte der kantonalen Erziehungsdirektoren gutgeheißen und seither versammeln diese sich nach § 1 des Statuts, das sie sich selbst gegeben, wenigstens einmal jährlich „Zur Behandlung gemeinsamer, die Schule und Jugenderziehung beschlagender Fragen“.

Unter diesen Fragen steht an erster Stelle, hat doch gerade sie zur Bildung der Erziehungsdirektorenkonferenz geführt, die Primarschulsubvention des Bundes. Wenn auch die ersten Erfolge in dieser Angelegenheit, welche durch die Bundesgesetze der Jahre 1903 und 1929/30 gekennzeichnet sind, heute durch die Kürzungen aller Bundesbeiträge stark beeinträchtigt worden sind, darf doch die Konferenz der Erziehungsdirektoren einen guten Anteil am Zustandekommen der Primarschulsubvention des Bundes für sich in Anspruch nehmen.

Ein zweites, höchst verdienstliches Werk der Konferenz ist die Schaffung eines schweizerischen Schulatlasses. Mit kräftiger finanzieller Mithilfe des Bundes gelang es, nicht nur eine deutsche und französische, sondern auch eine italienische Ausgabe des Atlases herzustellen. Heute hat der deutsche Mittelschulatlas in mehreren Auflagen die stattliche Zahl von 116,400 Exemplaren, die französische 31,500 Exemplare und die italienische 3000 Exemplare erreicht. Als Auszug aus dem Mittelschulatlas ist ein Sekundarschulatlas entstanden, der ebenfalls schon in 85,500 Exemplaren hergestellt worden ist.

Als drittes, großes Unternehmen der Erziehungsdirektoren-Konferenz kann erwähnt werden die Herausgabe des Archivs für das schweizerische Unterrichtswesen. Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß dieses Werk heute 24 Bände umfaßt. In diesem Zusammenhang muß auch auf den in französischer Sprache erscheinenden Bruder dieser Veröffentlichung, auf das „Annuaire de l'instruction publique en Suisse“ hingewiesen werden, welches unter der Oberaufsicht der sog. Conférence Romande, der Vereinigung der welschen Erziehungsdirektoren steht.

Wenn im Folgenden die Arbeit der Erziehungsdirektorenkonferenz nur noch summarisch erwähnt

wird, so deshalb, weil eine eingehende Würdigung der einzelnen Gebiete, mit denen sie sich befaßt hat, den Rahmen einer bloßen Buchbesprechung sprengen müßte. Angeführt seien immerhin die Fragen der Nationalen Erziehung, der Maturitätsreform, der Schweizer Schulschrift, des Verkehrsunterrichtes, von Mundart und Schule, des Wandschmuckes in der Schule (Schweizer Wandbilderwerk) u. a. m.

Ein origineller Gedanke war zweifellos, die Bilder „der Erziehungsdirektoren der 25 souveränen Kantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft“ bei der Gelegenheit der Darstellung ihrer gemeinsamen Arbeit ins Archiv aufzunehmen.

*

Der zweite Teil des Archivs für das Jahr 1938 weist zunächst eine Anzahl von Aufsätzen über besondere Fragen des schweizerischen Schulwesens auf:

Dr. A. Schorta schreibt in „Die rätoromanische Schule“ eine historische Schilderung des rätoromanischen Schulwesens im Kanton Graubünden, beginnend im 16. Jahrhundert, bis zu der Eingabe der für die Erhaltung des Romanischen kämpfenden Lia rumantscha im Jahre 1930 an das kantonale Erziehungsdepartement über die Pflege der romanischen Sprache in den bündnerischen Schulen. Ueber „Erziehung und Unterricht der Jugend im Kanton Tessin“ berichtet Dottore Mario Gualzata in italienischer Sprache: Schulorganisation, die Schulung im vorschulpflichtigen Alter, die obligatorische Schulzeit, die Mittelschule, das Berufsschulwesen u. a. m. werden in verhältnismäßig engem Raum zur Darstellung gebracht.

Der Schweizerische Lehrerverein und die Schilderung seiner gewerkschaftlichen und berufskundlichen Tätigkeit bildet einen weiteren Abschnitt. Dr. P. Boesch, der derzeitige Präsident dieser, die deutsche, italienische und romanische Schweiz umfassenden, größten Lehrerorganisation unseres Landes, zeigt neben der geschichtlichen Entwicklung die mannigfaltigen Bestrebungen des Vereins, vor allem auch auf dem Gebiete des Fürsorgewesens: Die schweizerische Lehrerwaisenstiftung, die Stiftung der Kur- und Wanderstation, die Versicherungen, die Lehrerkrankenkasse, der Hilfsfonds. Ueber die Schwesternorganisation, die „Société pédagogique romande“, berichtet C. Crec. — Aufsätze über „Schweizerische Schulmuseen und Schulausstellungen“ (H. Stettbacher) und „Vom Werden und Wirken der katholischen Lehrervereinigungen“ (Dr. H. Domann) beschließen den 2. Teil des Buches.

Wie auch in den früher erschienenen Bänden des „Archivs“ orientiert eine genaue Uebersicht unter dem Titel „Die Arbeit in den Kantonen auf dem Gebiete des Schulwesens 1937“

u. 1938“ über gesetzliche Neuerungen während des Berichtsjahres. Die ebenfalls alljährlich wiederkehrende Statistik über das öffentliche Schulwesen umfaßt sämtliche Stufen von der Primarschule bis zur Universität und erschließt dem sich darum Interessierenden alles Wissenswerte in Zahlen. Wir vernehmen u. a., daß im Schuljahr 1937/38 463,688 Kinder die Primarschulen besucht haben, und daß sie von 13,434 Lehrern und Lehrerinnen unterrichtet wurden. 50,199 Sekundarschüler und Sekundarschülerinnen wurden von 1898 Sekundarlehrkräften unterrichtet und 24,347 Schüler besuchten Progymnasien. Die Schülerschaft aller schweizerischen Gymnasien zählt 10,520. An den Hochschulen unseres Landes endlich waren 9063 Studenten (1461 davon weiblichen Geschlechts) eingeschrieben.

*

Neu ist eine statistische Uebersicht über die privaten Schulen in der Schweiz. Der Nichteingeweihte staunt ob der Mannigfaltigkeit, die sich ihm hier eröffnet. In nahezu 400 Anstalten (Hochschulen, Knabeninstituten, Mädchenpensionaten, Handelsschulen, Sprachinstituten, in den freien evangelischen Schulen, Berufs- und Fachschulen, Konservatorien, katholischen Lehranstalten und Kinderheimen) unterrichteten im Schuljahr 4439 Lehrkräfte 40,600 Schüler. Alle diese Schulen beschäftigen außerdem einen Stab von 3274 Personen als Hauspersonal. — (Anmerkung der Red.: Wie uns Hr. Prof. Buser, Teufen, auf dessen Initiative hin die interessante Statistik zur Durchführung kam, mitteilt, ist nachträglich noch einiges statistisches Material eingetroffen. Die dadurch erhöhten Zahlen lauten nunmehr: Lehrer: 4471, Schüler 42,052, Hauspersonal 3375.)

In einem einleitenden Aufsatz erläutert ein im privaten Bildungswesen der Schweiz bekannter Pädagoge, Prof. W. P. Buser, die Wege und Ziele des privaten Unterrichts- und Erziehungswesens. Unter den für das private Schulwesen wichtigen Voraussetzungen erwähnt Professor Buser u. a. die staatliche Anerkennung, die behördliche Genehmigung der Unterrichtspläne, die Aufsicht durch den Staat. Wenn auch einer der wesentlichen Züge des privaten Erziehungswesens

ein weitgehendes Selbstbestimmungsrecht ist, so haben doch gerade die privaten Schulen selbst das Bedürfnis nach gewissen Normen. So richtete der Verband schweizerischer Erziehungsinstitute und Privatschulen an den Bundesrat das Begehr, es möchten Vorschriften über die privaten Berufsschulen aufgestellt werden. Auch die Frage der Diplomerteilung durch die privaten Schulen harrt noch einer einheitlichen Lösung. Eine Statistik über das private Bildungswesen in der Schweiz und ein Verzeichnis aller in der Statistik zusammengefaßten Schulen, Institute, Pensionate u. s. w. beschließen den Abschnitt.

Eine besondere Stellung unter den Privatschulen nehmen die freien evangelischen Schulen ein, über die Dr. C. Bäschlin, der Direktor der Neuen Mädchenschule in Bern, eingehend berichtet. In 15 Anstalten wurden an ihnen im Schuljahr 1937/1938 2963 Schüler und Schülerinnen unterrichtet. Endlich finden die katholischen Mittelschulen der Schweiz Erwähnung in einem Aufsatze zu ihrer Geschichte, der von Dr. P. B. Kälin, Rektor der kantonalen Lehranstalt in Sarnen, verfaßt wurde. Nach der Statistik fanden in 9 Kollegien und Stiftsschulen für Knaben 2448 Schüler, in 10 katholischen Mädcheninstituten 2136 Schülerinnen Aufnahme und Ausbildung.

Als Anhang zum 24. Bande des „Archivs“ ist die Eingabe der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren an das Eidgenössische Departement des Innern zur Frage der „Nationalen Erziehung“ beigegeben.

*

Viele Einzelheiten, Uebersichten und Tabellen konnten keine Erwähnung finden. Dennoch nehme ich an, daß die vorstehenden Ausführungen dem Lehrer einen Begriff von der Reichhaltigkeit des „Archivs“ für das Jahr 1938 zu geben vermögen. Wenn je ein Jahrgang des Werkes die Aufmerksamkeit des Schulmannes wie jedes am schweizerischen Schulwesen Interessierten verdiente, so ist es der vorliegende. An Umfang wie an Mannigfaltigkeit des Inhaltes übertrifft er alle seine Vorgänger bei weitem. Der Redaktorin, Frl. Dr. Bähler, gebührt für ihre große und ausgezeichnete Arbeit höchste Anerkennung.

Jeder Eigentümer muß sein Feld kennen; er kann nicht säen, was er will, sondern was der Boden tragen kann; und unselig ist die Hand, welche der Natur entgegenarbeitet! Die Erziehung ist eine Schöpferin in dem Sinne, wie die Dichtkunst es ist: sie schafft nicht den Stoff, sondern die Formen; sie bringt nicht die Leinwand und die Farben hervor, sondern das Bild.

Th. G. v. Hippel.